

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

Author: Rüpke, Jörg

Title: "Kaiserliche Religionspolitik und priesterliche Rekrutierungsmechanismen: Überlegungen zur Elitenformation am Beispiel der Sodalitäten des Herrscherkultes in Antoninianischer Zeit"

Published in: Die Praxis der Herrscherverehrung in Rom und seinen Provinzen
Tübingen: Mohr Siebeck

Year: 2003

Pages: 131 - 156

ISBN: 978-3-16-147895-6

URL to the Original Publication:

<https://www.mohrsiebeck.com/buch/die-praxis-der-herrscherverehrung-in-rom-und-seinen-provinzen-9783161478956/>

The article is used with permission of [Mohr Siebeck](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Kaiserliche Religionspolitik und priesterliche Rekrutierungsmechanismen

Überlegungen zur Elitenformation am Beispiel der Sodalitäten
des Herrscherkultes in Antoninianischer Zeit¹

von

JÖRG RÜPKE

1 Das Material und die Fragestellung

Die großen Priesterschaften der stadtrömischen religiösen Infrastruktur sind mehrfach zum Gegenstand prosopographischer Analysen geworden. Trotz aller Unterschiede in der römischen Konzeption von *magistratus* und *sacerdotium*² hatte die Aufarbeitung der inschriftlichen Hinterlassenschaft der Antike im *Corpus Inscriptionum Latinarum* und in vergleichbaren Unternehmungen gezeigt, daß – wie es von der stärker aus literarischen Quellen zu rekonstruierenden Geschichte der republikanischen Priesterschaften her auch gar nicht anders zu erwarten war – die Mitgliedschaft in den prestigereichen priesterlichen Kollegien eng mit dem Ansehen der Familien und dem Fortkommen im *cursus honorum* korreliert war.³ Mit der Zusammenstellung von GEORGE HOWE von 1904 – einer bei GEORG WISSOWA geschriebenen Hallenser Dissertation –, die große Teile des Personals der kaiserzeitlichen *sacra publica* erstmals in übersichtlicher und, soweit möglich, chronologisch geordneter Form vorstellte,⁴ war das unübersehbar geworden.

¹ Dieser Beitrag entstand im Wintersemester 2001/02 im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsaufenthaltes am Deutschen Archäologischen Institut in Rom. Für die dort gewährte Gastfreundschaft möchte ich mich herzlich bedanken.

² Dazu SCHEID 1985.

³ Vgl. schon die Bemerkungen von BARDT (1871) im Vorwort zu seiner Prosopographie der großen republikanischen *collegia* und Einzelpriester.

⁴ HOWE 1904.

Auf dieser Arbeit wie auch auf den prosopographischen Artikeln der WISSOWASCHEN *Realenzyklopädie* und der *Prosopographia imperii Romani* von – zunächst – EDMUND GROAG und ARTHUR STEIN konnten verschiedene althistorische Dissertationen seit den 1950er Jahren aufbauen, die sich jeweils auf einzelne Priesterschaften oder Epochen konzentrierten und diese prosopographisch detailreich aufarbeiteten und analysierten.⁵ Im Gegensatz zur Arbeit von HOWE war die Auswahl der Priesterschaften stark eingeschränkt und ganz auf die senatorische Schicht konzentriert; erst jüngst ist mit dem umfangreichen, allerdings in der Betrachtung der einzelnen Personen sehr knappen Aufsatz von JOHN SCHEID und MARIA GRAZIA GRANINO CECERE die Breite der Untersuchung HOWES wieder annähernd erreicht worden.⁶ Es versteht sich fast von selbst, daß Frauen in priesterlichen Funktionen, denen ja auch keine magistratischen Ämter offenstanden, selbst die *Virgines Vestales*, von diesen Untersuchungen ausgeschlossen waren – allein die Arbeit von *Frau* HOFFMAN LEWIS macht hier eine Ausnahme.

Faßt man die Ergebnisse dieser Arbeiten zusammen, muß man sich auf wenige Bemerkungen beschränken; die Gewinne liegen vor allem in Details. Festhalten kann man eine die gesamte Prinzipatszeit über andauernde unterschiedliche Wertigkeit des Prestiges der großen Kollegien: Die Pontifices und die Auguren standen durchgehend an der Spitze, mit deutlichem Abstand gefolgt von den *Quindecimviri sacris faciundis* und den *Septemviri epulonum*. Der hochrangigen Besetzung der *Fratres Arvales* – Zeugnisse, die die Außenwirkung dieses Sachverhalts betreffen, besitzen wir ja nicht – des ersten Jahrhunderts n. Chr. schien die Situation seit Flavischer Zeit nicht mehr zu entsprechen; SCHEID konnte aber durch die komplette prosopographische Aufarbeitung dieser Priesterschaft zeigen, daß die Unterschiede zu den anderen Priesterschaften der Zeit der Flavier und Adoptivkaiser nicht signifikant waren.⁷

Eine durch *leges annales* oder vergleichbaren Usus geregelte präzise Einordnung der Priesterschaften in den *Cursus honorum* gab es nicht, dazu standen bei den auf Lebenszeit vergebenen und entsprechend selten zu besetzenden Ämtern dieser Priesterschaften auch gar nicht genug Plätze zur Verfügung. Andererseits zeichneten sich doch bestimmte und im

⁵ HOFFMAN LEWIS 1955; PISTOR 1965; SIMON 1973; HOUSTON 1971; SCHUMACHER 1973; HARRISON 1974; SCHEID 1975 und 1990a. Für die Republik erneut SZEMLER 1972.

⁶ SCHEID, GRANINO CECERE 1999. Leider ist die Benutzbarkeit durch zahlreiche Satzfehler stark eingeschränkt.

⁷ SCHEID 1990a, 155–200.

Verläufe der Zeit schwankende Muster ab: Die zahlreichen Kooptationen erst nach dem Konsulat während des ersten Jahrhunderts, die insbesondere für Plebejer galten, gingen unter den Antoninen deutlich zurück.⁸ Die klare Bevorzugung von Patriziern und den immer wieder neu in den Patrizierstand Erhobenen ging mit der sinkenden Bedeutung der Unterscheidung zwischen Patriziern und Plebejern allmählich verloren.⁹

Von besonderem Interesse ist die geographische Rekrutierung: Auch hier, bei diesen funktionell doch im wesentlichen auf die Stadt Rom bezogenen Ämtern, spiegelt sich die Ausdehnung und Ausbildung einer aus dem ganzen römischen Imperium rekrutierten Oberschicht wider. Vergleicht man die oft ungesicherten Herkunftsorte der Amtsinhaber und ihre Verteilung mit den Herkunftsorten der Mitglieder des Senats oder ihre Verteilung unter den Konsuln und höchsten Magistraten, so ist allenfalls eine leichte Verzögerung dieses Prozesses bei den Priesterschaften festzustellen.¹⁰

Bei all diesen Untersuchungen wie ihrer Rezeption besteht große Einigkeit darüber, daß in der jeweiligen Zusammensetzung dieser Gruppen kaiserliche Politik – bei der Gleichförmigkeit der Prozesse und der Identität der Personen ist es kaum sinnvoll, von einer eigenen Religionspolitik zu sprechen – ihren Widerhall fand.¹¹ Das ist auf einer ganz oberflächlichen Ebene auch gar nicht zu bestreiten, aber es ist dann doch zu fragen, wie dieser Prozeß im einzelnen aussah. Kann man den Kaiser bei solchen Aussagen als Projektionsfläche eines Laissez-faire-Prozesses verstehen oder eher als Triebfeder eines höchst komplexen Uhrwerks? Die Frage nach der Realität kaiserlichen politischen Handelns, die FERGUS MILLAR gestellt hat,¹² ist in einem viel bescheideneren Rahmen – und mit entsprechend beschränkteren Ergebnissen – auch für den religiösen Bereich und die Besetzung der Priesterschaften zu stellen.¹³

Diese Aufgabe soll im folgenden in zwei Schritten unternommen werden. Zunächst möchte ich die Geschichte der Priesterschaften des Herrscherkults in der Zeit von Marc Aurel und Commodus rekonstruieren und dabei auf einige bisher übersehene Details aufmerksam machen. Im zweiten Schritt sollen die erhobenen Befunde in den größeren Zusammenhang

⁸ SCHUMACHER 1978, 785f.; vgl. ALFÖLDY 1977, 84f., 106f.

⁹ Vgl. noch PISTOR 1965.

¹⁰ Siehe SCHUMACHER 1978, 807f.

¹¹ Kurz etwa SCHUMACHER 1982.

¹² MILLAR 1977.

¹³ Vgl. für eine grundsätzlich andere Position in dieser Frage den Beitrag von RUTH STEPPER in diesem Band.

der Rekrutierungsmechanismen eingeordnet werden. Auch wenn die behandelten Priesterschaften selbst ihre Aufgaben im wesentlichen in der Stadt Rom oder im latinischen Umland fanden, so rekrutierten sie sich doch zunehmend aus dem gesamten Imperium; ihre Selbstdarstellung oder Ehrung auf Inschriften, die einen, ja den wesentlichen Beitrag zur Kenntnis der Besetzung dieser Positionen leisten, ist ein im ganzen Mittelmeerraum verbreitetes Phänomen. Zumindest jene religiösen Spezialisten, die der im ganzen euromediterranen Raum agierenden Führungsschicht angehörten, sind mit ihren »stadtrömischen« Ämtern oft allein aus Basen von Ehrenstatuen, Ehrendekreten oder auch Grabinschriften bekannt, die sich in Nordostspanien, Dakien, Palmyra, dem nordafrikanischen Thysdrus oder gar in der Germania superior finden. Daß diese Ämter aufgeführt, als religiöse Ämter verstanden oder erläutert beziehungsweise unterdrückt wurden, bildet auch einen Teil dessen, worüber im Rahmen von »Reichsreligion« gesprochen werden muß.

2 Sodales Antoniniani

Am 7. März 161 n. Chr. starb wieder ein Augustus, wie seit mehr als zwei Generationen jetzt üblich, eines natürlichen Todes. Sein Name war Imperator Caesar Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius, kurz: Antoninus Pius. Er wurde konsekriert, der neue Gott hieß Divus (Augustus Pius) Antoninus Pius. Was im Fall der Konsekration passierte, kennt man zur Genüge; seit Augustus war das so üblich. In der *Historia Augusta* hat es stereotype Wiederholung gefunden: Der Gott bekommt einen Flamen und Sodales, Festtage mit Wagenrennen, einen Tempel. Auch im Fall des Divus Antoninus Pius scheint der Senatsbeschluß nicht wesentlich anders ausgesehen zu haben.¹⁴ Die Sodales Antoniniani waren geschaffen.

Die erste Besetzung

Folgende Personen lassen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit der ersten Generation von Sodales Antoniniani zuordnen:

¹⁴ SHA *Ant. Pius* 13,3f.

- 1) M. Pontius M. f. Laelianus Larcius Sabinus
- 2) L. Venuleius Apronianus Octavius
- 3) L. Octavius Cornelius P. Salvius P. f. Iulianus Aemilianus
- 4) Q. Pompeius Q. f. Sosius Priscus
- 5) L. Dasumius P. f. Tullius Tuscus
- 6) T. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio
- 7) C. Bruttius C. f. Praesens
- 8) M. Nonius M. f. Macrinus
- 9) C. Aufidius C. f. Victorinus
- 10) M. Vettulenus Sex. f. Civica Barbarus
- 11) Anonymus
- 12) [—] Fidus A[—] Gallus Paccianus
- 13) M. Didius M. f. Severus Iulianus
- 14) Q. Pompeius Q. f. Senecio Fuscus Saxa Vryntianus Sosius Priscus
- 15) Kalator: C. Aelius P. f. Domitianus Gaurus

Die Personen dieser Liste seien im folgenden kurz vorgestellt. Ich konzentriere mich dabei auf die Priesterämter und den Versuch einer möglichst präzisen chronologischen Einordnung.

M. Pontius M. f. Laelianus Larcius Sabinus¹⁵

Anfang 2. Jh.–180 n. Chr. oder kurz zuvor.¹⁶ Wohl in dieser Reihenfolge¹⁷ Fetiale, Pontifex und schließlich, wohl als Gründungsmitglied, Sodalis Antoninianus. Die Ämter lassen sich nur hypothetisch in die mit dem Militärtribunat um 122 begonnene Karriere einordnen. Suffektkonsul war Pontius im Jahr 144, vermutlich war er schon deutlich früher, etwa im Umkreis der Prätur Mitte der 130er Jahre, Fetiale geworden; Pontifex wurde er dagegen wahrscheinlich erst nach den kaiserlichen Statthalterschaften in Pannonia superior und Syria, also Mitte der 150er Jahre.¹⁸ Comes beider Augusti in den 160er und 170er Jahren.¹⁹

¹⁵ PIR ²P 806.

¹⁶ Terminus ante quem ist der Tod des Marc Aurel, der sich in der Titulatur der Sodalität widergespiegelt hätte; einen Terminus post quem bilden die erst 175 verliehenen Beinamen Germanicus Sarmaticus des Kaisers.

¹⁷ Die Inschrift nennt die Fetialität an letzter Stelle; in allen Inschriften, in denen dieselbe Person das Amt des Fetialen und ein anderes Priesteramt bekleidet, wird letzteres an erster Stelle genannt. Da diese Inschriften allesamt rückläufig sind oder keine Cursus aufweisen, ist eine chronologische Interpretation ausgeschlossen: Die Fetialität wird durchweg als niederrangiger betrachtet und dürfte auch so verliehen worden sein. Es sind im übrigen durchweg Plebejer, die sie (und ein anderes Priesteramt) besitzen.

¹⁸ SCHUMACHER 1973, 25 denkt eher an die 140er Jahre.

¹⁹ Belege für die Priesterämter: *CIL* 3,774 = 3,6182; *CIL* 6,1497 mit 6,1549 = *ILS* 1094 mit 1100 = *CIL* 6,41146 (Ehreninschrift mit vollständigem Cursus). Zur Person PFLAUM 1966, 4–8.

L. Venuleius Apronianus Octavius²⁰

Patrizier. Anfang 110er – nach 168 n. Chr. Nach dem streng²¹ chronologischen Cursus der Ehreninschriften war er seit Mitte der 130er Jahre Augur, nach dem Konsulat, vermutlich in den 150er Jahren, auch Sodalis Hadrianalis.²² Schließlich Sodalis Antoninianus, sicher als Gründungsmitglied seit dem Jahr 161. Das Augurat wurde noch vor der Quästur (die er *suo anno*, im Jahr 137, erreicht haben dürfte) verliehen. Suffektkonsul wahrscheinlich 145,²³ wurde Venuleius Consul ordinarius des Jahres 168.²⁴

L. Octavius Cornelius P. Salvius P. f. Iulianus Aemilianus²⁵

Anfang 2. Jh.–nach 168 n. Chr. Pontifex, Sodalis Hadrianalis und Sodalis Antoninianus. Consul ordinarius des Jahres 148 und Curator aedium sacrarum im Jahr 150 – zwischen diesen beiden Ämtern werden in der afrikanischen Ehreninschrift seine Priesterschaften eingeordnet.²⁶ Zuletzt war er Prokonsul von Africa, wohl 167/168. Es handelt sich um den berühmten Juristen der sabinianischen Schule, Salvius Iulianus, den Verfasser von *Digestae* in 90 Büchern und Redakteur des *edictum perpetuum*.²⁷

Q. Pompeius Q. f. Sosius Priscus²⁸

Patrizier. Etwa 117–180 n. Chr.²⁹ Pontifex, Sodalis Hadrianalis und Sodalis Antoninianus; die erste Priesterschaft dürfte er (so der chronologische Cursus für die ersten beiden) zwischen Quästur und Prätur erlangt ha-

²⁰ PIR ¹V 253.

²¹ Eine Ausnahme bilden die – jeweils zusammengefaßten – Iterationen und die beiden Sodalitäten (zu beiden PFLAUM wie Anm. 24).

²² Da für die auf Konsulat und Sodalität folgende spanische Statthalterschaft nur ein Terminus ante quem von 161 festgestellt werden kann (THOMASSON 1984, 16), gibt es auch für das Priesteramt keinen früheren sicheren Terminus ante quem. Für die nach dem Tod Hadrians (138) gegründete Sodalität kann man erst für die 150er Jahre großen Ersatzbedarf vermuten.

²³ ALFÖLDY 1977, 150f.

²⁴ Beleg für die Priesterämter: *CIL* 11,1432f. = *Inscr. It.* 7,1,16f. (jeweils einander ergänzend). Zur Person PFLAUM 1966, 14–19.

²⁵ PIR ¹S 102/¹S 103.

²⁶ Vermutlich trifft der Zeitpunkt nur auf das früheste Amt zu, wahrscheinlich auf das Pontifikat. Dann folgte die erste Sodalität in den 150er Jahren (anders PFLAUM 1967, 200, der die Sodalität ebenfalls zwischen 148 und 150 n. Chr. ansetzt).

²⁷ Siehe HLL § 414. – Belege für die Priesterämter: *CIL* 8,24094 = *ILS* 8973. Zur Person PFLAUM 1966, 8–12; KOLB 1993, 206f.

²⁸ PIR ²P 656.

²⁹ Er starb im Alter von 62 Jahren: *CIL* 6,1490 = *ILS* 1106 (Epitaph des Urnkels).

ben,³⁰ vielleicht kam er aber erst als Consul ordinarius (des Jahres 149) in die erste Sodalität.³¹

L. Dasumius P. f. Tullius Tuscus³²

110er – nach 166 n. Chr.³³ Vermutlich schon relativ früh unter Antoninus Pius Augur;³⁴ noch unter demselben Kaiser³⁵ Sodalis Hadrianalis und – wohl unmittelbar – nach dessen Tod Sodalis Antoninianus. Die Karriere begann als kaiserlicher Kandidat für das Quästorenamt (nach 138) und führte über das Suffektkonsulat 152 zur Kuratur *operum publicorum* und den Statthalterschaften *pro praetore* in Germania superior und Pannonia (162–166).³⁶

T. Pomponius Proculus Vitrasius Pollio³⁷

Patrizier. Späte 110er – nach 184 n. Chr. Pontifex vielleicht seit Anfang der 150er Jahre, wurde der über die Ehefrau Vitrasia Faustina mit Marc Aurel verwandte Pollio wahrscheinlich schon bei der Gründung des Kollegiums³⁸ 161 Sodalis Antoninianus. Im Album des *ordo* der Sacerdotes domus Augustae Palatinae, dem er seit Beginn der 170er Jahre angehört haben dürfte, für (wahrscheinlich)³⁹ das Jahr 182 unter den *clarissimi viri*

³⁰ In Anbetracht des Alters ergibt sich damit das vermutliche Jahr der Prätur (147 n. Chr.) als sicherer Terminus ante quem. Für den Cursus kann durch das Fehlen des Prokonsulats in Verbindung mit dem Fehlen der zweiten Sodalität das Jahr 164 als Terminus ante quem bestimmt werden.

³¹ Diese Mitgliedschaft ging jedenfalls dem Prokonsulat Mitte der 160er Jahre voraus. PFLAUM (1967, 200) weist in seiner Gesamttenenz auch Pompeius bereits Anfang der 140er Jahre (vor 147) den Sodales Hadrianales zu. – Belege für die Priesterämter: *AE* 1966,115 (absteigender Cursus; Pon., Hadr.); *CIL* 6,31753 (erhalten ist Antoninianus). Zur Person PFLAUM 1966, 12–14; SCHUMACHER 1973, 256f.

³² Zur verwandtschaftlichen Beziehung mit P. Tullius Varronis f. Varro s. TORELLI 1969, 315. – PIR ²D 16.

³³ Letzte Erwähnung als Statthalter in Pannonia, *CIL* 3,4117.

³⁴ Die Ehreninschrift der Lugdunensis nennt noch nicht das Konsulat. Möglicherweise wurde er als Nachfolger seines Verwandten oder gar leiblichen Vaters P. Tullius Varronis f. Varro kooptiert. Die dichte Nachfolge im Augurat gilt es für die Bestimmung des familiären Verhältnisses jedenfalls zu berücksichtigen.

³⁵ PFLAUM (1967, 200) rechnet Dasumius bereits zu den Gründungsmitgliedern der Sodales Hadrianales im Jahr 138 n. Chr.

³⁶ Belege für die Priesterämter: *CIL* 6,1526 = 6,41107 (Augur); 11,3365 = *ILS* 1081 (Sodalitates). Zur Person PFLAUM 1966, 19–21.

³⁷ Gegen HOWE nicht mit dem Salier *** Pollio identisch. – PIR ¹P 558.

³⁸ Erst der Tod des Marc Aurel darf allerdings als sicherer Terminus ante quem gelten; genannt ist das Amt erst in einer Inschrift, die nach 176 errichtet wurde.

³⁹ S. u., S. 143.

aufgeführt. Das Pontifikat scheint nach dem Ausweis der Inschriften dem Suffektkonsulat um 151 gefolgt zu sein. Nach Statthalterschaften in Moesia und Hispania und dem Prokonsulat von Asia (167/8) erneut Konsul im Jahr 176.⁴⁰

C. Bruttius C. f. Praesens⁴¹

Patrizier (durch *adlectio*). Kurz vor 120–nach 180 n. Chr.⁴² Sodalis Hadrianalis und Sodalis Antoninianus (später Antoninianus Verianus Marci-
cianus). Consul I im Jahr 153, II im Jahr 180.⁴³ Prokonsul von Asia oder Africa wohl kurz vorher.⁴⁴

M. Nonius M. f. Macrinus⁴⁵

Anfang 1. V. 2. Jh.–nach 171 n. Chr. Der Quindecimvir s. f. (wohl seit der Jahrhundertmitte) wurde sicher 161 Sodalis Antoninianus (später Antoninianus Verianus). Die erste Kooptation könnte noch vor der Prätur (etwa 147⁴⁶), sehr wahrscheinlich aber spätestens während der ersten pan-
nonischen (Pannonia inferior) Statthalterschaft (die wahrscheinlich ein Suffektkonsulat *in absentia* des Jahres 154 einschloß) geschehen sein.⁴⁷ Zuletzt Prokonsul von Asia 170/171.⁴⁸

⁴⁰ Belege für die Priesterämter: *CIL* 10,4635 = *ILS* 1115 = *CCCA* 4,82 sowie *CIL* 12,361 = *ILS* 1114 und *CIL* 2,5679 = *ILS* 1113 (Pon.); *CIL* 6,1540 = 6,31675 = 6,41145 = *ILS* 1112 (Cursus; Sod., in Ergänzung: Pont.); *CIL* 6,2010a,19 (Sacerdos dom. Aug.). Zur Person PFLAUM 1966, 23–32.

⁴¹ Wohl seit 178 Schwiegervater des Commodus durch seine Tochter Crispina. – PIR ²B 165.

⁴² Letzte Erwähnung als Konsul; dieser Terminus post quem wird bestätigt durch den Titel »Verianus« (s. PFLAUM; zum Geburtsjahr ebd., 34).

⁴³ Die Priesterschaften sind in der Inschrift nicht chronologisch eingeordnet; die Aufnahme unter die Hadrianales ist seit Mitte der 140er Jahre denkbar, für Anfang der 150er Jahre wahrscheinlich. PFLAUM (1967, 200) wählt dagegen das Konsulat als Terminus post quem.

⁴⁴ Beleg für die Priesterämter: *CIL* 10,408 = *ILS* 1117. Zur Person PFLAUM 1966, 32–37.

⁴⁵ Der Vater des Quindecimvirn M. Nonius Arrius Mucianus (nach SCHUMACHER 1973, 160, gegen die communis opinio, die ihn für den Großvater hält) und der Sohn des Quindecimvirn M. Nonius M. f. Mucianus. – PIR ²N 140.

⁴⁶ SCHUMACHER 1973, 82.

⁴⁷ Die Reihenfolge in den Ehreninschriften für den Konsul schwankt, sie ist nicht sicher zu interpretieren, da die Dedikanten vor allem ihre Beziehung zu den pan-
nonischen Aktivitäten des Macrinus herausstellen wollten.

⁴⁸ Belege für die Priesterämter: *CIL* 5,4343f. (XVvir); *AE* 1907,180 = *ILS* 8830. Zur Person PFLAUM 1966, 38–41.

C. Aufidius C. f. Victorinus⁴⁹

110er – etwa 186 n. Chr.⁵⁰ Vermutlich zunächst Fetiale,⁵¹ dann Quindecimvir s. f. und Sodalis Antoninianus (später Antoninianus Verianus Marcianus).⁵² Das Quindecimvirat dürfte im Umkreis des ersten Konsulats (155) erreicht worden sein. Consul II ordinarius im Jahr 183 nach einer wohl vorangegangenen Praefectura urbis. Aufidius war auch Prokonsul von Africa.⁵³

M. Vettulenus Sex. f. Civica Barbarus⁵⁴

Anfang 120er–nach 169 n. Chr.⁵⁵ Sodalis Antoninianus wohl seit 161. Vier Jahre zuvor (157) war er Konsul gewesen.⁵⁶

Anonymus⁵⁷

Ende 1. V. 2. Jh.–etwa 168 n. Chr.⁵⁸ Sodalis Antoninianus, höchstwahrscheinlich seit 161, das hieße zum Zeitpunkt eines zu postulierenden Konsulates (160 oder 161), das der aufgeführten Funktion eines Curator aedium sacrarum, die Anfang 162 zu datieren wäre, unmittelbar vorausging.⁵⁹

⁴⁹ ALFÖLDY (1977, 361–365) folgend identifiziere ich Aufidius nicht mit dem unbekanntem Sodalen von *CIL* 6,1546 = 6,41134. – *PIR* ²A 1393 (s. a. ²A 1374).

⁵⁰ Dio 72,11,1f.: Selbstmord.

⁵¹ Die in der Inschrift gegebene Reihenfolge der Priesterämter, aber auch ihre Stellung in der Ämterliste insgesamt sind nicht chronologisch auszuwerten.

⁵² Aufgrund der Platzverhältnisse in der Inschrift schlägt ALFÖLDY, *CIL*, sicher richtig die Ergänzung als Sodalis Hadrianales Antoninianus Verianus Marcianus vor.

⁵³ Beleg für die Priesterämter: *AE* 1957,121 = 1934,155 = *CIL* 6,41140. Zur Person PFLAUM 1966, 41–48.

⁵⁴ Zu den verwandtschaftlichen Verhältnissen mit dem Kaiserhaus s. PFLAUM und *RE* 14,843f. (Stemma). – *RE* Suppl. 14,845 = Vettulenus 2.

⁵⁵ Der Terminus post quem der Inschrift, die vom divinisierten Verus spricht, während Vettulenus allerdings noch – gegen PFLAUMS (1966) Theorie – von Antoninianus spricht (ἱερεὶ Ἀντωνεινιανῶν); möglicherweise war Verus noch nicht lange verstorben.

⁵⁶ Beleg für die Priesterämter: *AE* 1958,15. Zur Person PFLAUM 1966, 48–50.

⁵⁷ Zu allen Identifizierungsversuchen ausführlich ALFÖLDY; ihm folgte zuletzt KOLB 1993, 216f. – *PIR* ¹Inc. 38.

⁵⁸ Die Sodalität, die aller Wahrscheinlichkeit nach in die Zeit vor 169, als die Sodales Antoniniani zu Antoniniani Veriani wurden, gehört, legt die weitere Ergänzung der Inschrift (s. ALFÖLDY 1977, 363) nahe und ermöglicht die Rekonstruktion des Cursus. Der Anonymus scheint noch am Germanienfeldzug von 168 als Comes teilgenommen zu haben.

⁵⁹ Belege für die Priesterämter: *CIL* 6,1546 = 6,41134. Zur Person ALFÖLDY 1977, 361–365.

[—] Fidus A[—] Gallus Paccianus⁶⁰

Vermutlich schon 1. V. 2. Jh.—kurz vor 169 n. Chr.⁶¹ Vermutlich in der angegebenen Reihenfolge⁶² Epulone, Sodalis Hadrianalis schon vor 161 und seit 161 Sodalis Antoninianus. Diese Funktionen lassen sich nicht chronologisch sicher in die nur mit den senatorischen und kaiserlichen Statthalterschaften (Creta et Cyrenaica sowie Aquitania) am Ende des Cursus schließende Karriere einordnen.⁶³

M. Didius M. f. Severus Iulianus, der spätere Kaiser Imp. Caesar M. Didius Severus Iulianus Augustus⁶⁴

30. Januar 133–2. Juni 193 n. Chr. Die extrem frühe Förderung des Didius durch Marc Aurel (Quästur vor dem gesetzlichen Mindestalter) läßt vermuten, daß er schon zu den Gründungsmitgliedern der Sodales Antoniniani gehörte. Mit seiner Erhebung zum Augustus am 28. März 193 wurde er auch Pontifex maximus; für eine Kooptation in »alle (großen) Kollegien« gibt es keinerlei Beleg.⁶⁵ Suffektkonsul etwa im Jahr 175; Legatus

⁶⁰ Ich identifiziere im folgenden mit dieser Person den anonymen Empfänger der Ehreninschrift *CIL* 6,1568. Die Argumente dafür sind a) die Zeitstellung, b) das gemeinsame Amt des Legatus Augusti pro praetore provinciae Aquitanicae, c) die Ehrung durch eine *civitas* dieser Provinz (Lemvices, Cadurci) an einem Ort außerhalb der Provinz – Lyon vielleicht als Geburtsort, Rom als Reichshauptstadt – und d) die Tatsache, daß auf einer Inschrift die Mitgliedschaft bei den Sodales Hadrianales, auf einer anderen die bei den Antoniniani erhalten ist (und sich die jeweils andere problemlos ergänzen ließe): Es zeigt sich, daß im übrigen alle bekannten, im Jahr 161 lebenden Sodales Hadrianales als Antoniniani berufen wurden. ALFÖLDY (1977, 175, Anm. 152) erwägt unter Ergänzung einer Konsulatsangabe (die für die in Frage kommenden Provinzen untypisch wäre) in der Inschrift eine Identifizierung des Statthalters in 6,1568 mit M. Censorius Paullus. – *PIR* ²F 153.

⁶¹ Der Terminus ante quem ergibt sich aus der Bezeichnung als Sodalis Antoninianus (und noch nicht Antoninianus Verianus, dazu ausführlich PFLAUM 1966, passim). Da zum einen nach der zweiten Statthalterschaft keine weiteren Ämter sicher zu erwarten sind (es also kein *argumentum e silentio* für ein jüngeres Alter gibt) und zum anderen die Kooptation in die Sodalität einen schon länger kooptierten Epulonen erwarten läßt, könnte Paccianus in schon vorgerücktem Alter gestorben sein.

⁶² Die Ehreninschriften nennen die Priesterämter geschlossen am Ende und sind daher chronologisch nicht weiter auszuwerten.

⁶³ Belege für die Priesterämter: *CIL* 13,1803; 6,1568(*CIL* 6,1568) = 6,41135.(*CIL* 6,41135)

⁶⁴ *PIR* ²D 77.

⁶⁵ Ein solcher fehlt epigraphisch auch für das Oberpontifikat; *CIL* 6,32396 = *AA* 97d,4, eine Notiz für den 1. oder 13. Juni 193, ist nach der Rekonstruktion durch SCHEID auf Pertinax zu beziehen.

Augusti pro praetore von Pontus et Bithynia (zwischen 183 und 186); Prokonsul von Africa (189/190).⁶⁶

Q. Pompeius Q. f. Senecio Fuscus Saxa Vryntianus Sosius Priscus⁶⁷
 Patrizier. Um 135–nach 169 n. Chr. Salius Collinus und wohl noch unter Antoninus Pius Sodalis Hadrianalis,⁶⁸ dann, vielleicht noch als Gründungsmitglied, Sodalis Antoninianus Verianus. Darüber hinaus ist er auch noch als Pontifex nachgewiesen. Pompeius war Quaestor kandidatus wohl um 162 und Consul ordinarius des Jahres 169 n. Chr. Er war als Prokonsul für Asia bestimmt.⁶⁹

C. Aelius P. f. Domitianus Gaurus

Ritter, der durch Antoninus Pius mit einem *equus publicus* beschenkt wurde. 1. V. 2. Jh.–nach 161 n. Chr.⁷⁰ Der – vielleicht durch seine juristischen Leistungen als *scriba* prominente – Aufsteiger in den Ritterstand unter Antoninus Pius wurde Sacerdos Laurentium Lavinatium und – schon als Ritter – Kalator der Sodales Marciani Antoniniani. Nach mehreren Schreiber-Positionen ritterlicher Praefectus cohortis und Praefectus fabrum. Eventuell Jurist.⁷¹

Beobachtungen

Auf den ersten Blick weist die hier zusammengestellte Personengruppe keine Überraschungen auf: In Hinblick auf den sozialen Status, die zum Zeitpunkt der Aufnahme abgeleisteten Ämter und das Alter dürften die zeitgenössischen Kollegien der Pontifices, der Auguren, vermutlich auch der Quindecimviri sacris faciundis oder der Arvalbrüder nicht deutlich anders ausgesehen haben. Dennoch gibt es eine überraschende Gemeinsamkeit: Für die Hälfte der Sodales läßt sich die gleichzeitige Mitgliedschaft in der nach dem Tode des vorangegangenen Augustus, des Hadrian, errichteten Priesterschaft nachweisen. Das Kollegium der Sodales Hadrianales besaß im Jahr 161 n. Chr. vermutlich folgende Mitglieder (nicht völlig gesicherte Mitgliedschaft in diesem Jahr ist durch Kursive markiert):

⁶⁶ Belege für die Priesterämter: *CIL* 6,1401 = *ILS* 412 (nur Sodalis); Cohen² 3, Didius 8–13 (Pont. max.). Zur Person PFLAUM 1966, 60–71; KIENAST 1990, 154f.

⁶⁷ PIR ¹P 492.

⁶⁸ Nach PFLAUM (1967, 200) vor 161 n. Chr. Hadrianalis.

⁶⁹ Belege für die Priesterämter: *CIL* 14,3609 = *ILS* 1104 = *Inscr.It.* 4,1,126; *CIL* 10,3724.

⁷⁰ Die Inschrift, die Antoninus »Pius« nennt, muß nach DESSAU, *ILS*, nach dessen Tod und vor dem Tod des Verus 169 aufgestellt worden sein.

⁷¹ *Dig.* 8,2,10. Belege für die Priesterämter: *Eph. ep.* 8,368 = *ILS* 2748.

L. Venuleius Apronianus Octavius

Q. Pompeius Q. f. Sosius Priscus

C. Bruttius C. f. Praesens

[—] Fidus A[—] Gallus Paccianus

*C. Popilius C. f. Carus Pedo

L. Octavius Cornelius P. Salvius P. f. Iulianus Aemilianus

L. Dasumius P. f. Tullius Tuscus

*C. Septimius Severus

Q. Pompeius Q. f. Senecio Fuscus Saxa Vryntianus Sosius Priscus

C. Aufidius C. f. Victorinus

Nur für die beiden mit Sternen markierten Personen ist eine gleichzeitige oder spätere Zugehörigkeit zu den Sodales Antoniniani nicht wahrscheinlich zu machen.⁷² Umgekehrt läßt sich nicht ausschließen, daß noch weitere Mitgliedschaften bei den Sodales Hadrianales nur keine erhaltene Bezeugung gefunden haben. So bleibt der Eindruck, daß die Besetzung der neugegründeten Priesterschaft der Sodales Antoniniani weitestgehend die zur Verfügung stehenden Sodales Hadrianales berücksichtigte. Was als neues Kollegium erschien, war faktisch durch weitgehende Personalunion nur eine Variante eines schon vorhandenen.

Dieser Eindruck wird durch die Kooptationen der Folgezeit verstärkt: Sowohl Q. Pompeius Q. f. Senecio Sosius Priscus⁷³ als auch T. Flavius T. f. Sulpicianus⁷⁴ wurden Mitte der 160er Jahre sowohl Hadrianales wie Antoniniani.

So etwas wie eine Religionspolitik ist für Marc Aurel bislang nicht beschrieben worden. Die beobachtete Entwicklung der beiden Sodalitäten fügt sich immerhin in das sich herausbildende Verfahren ein, den Kreis der Führungsschicht nicht beliebig auszudehnen und gerade Patrizierfamilien in der Ämterbesetzung angemessen zu berücksichtigen.⁷⁵ Die Aufmerksamkeit ist an dieser Stelle auch auf den Kalator zu lenken: Während wir in dieser Position in Flavisch-Trajanischer Zeit ausschließlich Freigelassene kennen, erscheint nun ein Ritter, und zwar Ritter zum Zeitpunkt der Gründung des Kollegiums, in dieser Funktion. Hier deutet sich eine Entwicklung an, die wir zwanzig Jahre später in anderer Form fassen können.

⁷² In beiden Fällen liegen Inschriften aus der Zeit nach 161 n. Chr. vor, die keinen Raum für die Ergänzung dieser zweiten Sodalität bieten. Das ist kein Ausschlußkriterium, es bleibt aber eine Begrenzung der im folgenden entwickelten Annahme.

⁷³ Der Sohn des mehrfachen Priesters und (ebenfalls schon) polyonymen Konsuls von 149, s. o., *CIL* 10,3724 (vor dem Tode Verus?); *Inscr. It.* 4,1,126 = *CIL* 14,3609 = *ILS* 1104 (ausführlichster *Cursus*).

⁷⁴ *CIL* 6,31712 = *AE* 1981,762.

⁷⁵ Siehe ALFÖLDY 1977, 85.

3 Der Ordo sacerdotum domus Augustae

Unter den stadtrömischen Inschriften, die im *CIL 6* veröffentlicht wurden, befindet sich unter Nummer 2010 ein Album einer Priesterschaft, die sich selbst als *Ordo sacerdotum domus Augustae* bezeichnet. Unter der Annahme, daß der in dieser Liste genannte Aelius Saoterus mit jenem Saoterus von Nikomedeia identisch ist, der Kämmerer des Commodus war,⁷⁶ läßt sich die Liste auf etwa 182 n. Chr. datieren. Saoterus selbst wurde im Jahr 183 n. Chr. auf Veranlassung seines Nachfolgers M. Aurelius Cleander und des Prätorianerpräfekten Tarrutenius Paternus bei der Rückkehr von einem Kultakt ermordet.⁷⁷ Die sicher nach Kooptationsdaten geordnete Liste nennt unter den *clarissimi viri* Saoterus an vorletzter Stelle. Eine Aufnahme in die Priesterschaft ist erst nach der Erringung der Alleinherrschaft durch Commodus (17. März 180) vorstellbar; die Liste muß seinem Tod vorausgegangen sein, möglicherweise war er sogar für ihre Entstehung mitverantwortlich – er ist der prominentere der beiden Aelii der Liste und könnte demnach in der verstümmelten Anfangszeile gemeint sein (a,1: *ap[probata]?*).

Besonderes Interesse gewinnen diese Liste und der Ordo durch die komplexe Struktur. Neben direkten Führungspositionen zweier Magistri wird eine Gruppe von *decem primi* genannt – eine übliche Form der Heraushebung von Personen besonderen Prestiges und besonderer Funktionen in größeren Gruppen, wie etwa bei Dekurionen. Sodann folgen zwei Listen mit *virii clarissimi* und einfachen Mitgliedern, dem *ordo*, dem auch die *decem primi* zuzurechnen sind. Die *Clarissimi viri* stehen entsprechend neben der eigentlichen Struktur. Mögliche Identifizierungen von einzelnen *Clarissimi* stützen die Datierung in die Zeit des Commodus und zeigen die – in diesem Teil – hohe soziale Ansiedlung.

Auf der Basis dieser Personen und ihrer Reihung käme man auf Eintrittsdaten zurück, die nicht deutlich vor 170 n. Chr. liegen. Genau in diesem Jahr wird eines der senatorischen Mitglieder, L. Annius L. f. Ravus, bei den Saliern exauguriert. Da es nicht das im Laufe des folgenden

⁷⁶ Dazu HEER 1904, 42, 46f.

⁷⁷ S. bes. Dio 72,12 und SHA *Comm.* 4,5. Die reihende bzw. bei Dio rückblickende Darstellung erlaubt keine präzise Chronologie der Ereignisse; die Verschwörung der Lucilla (frühestens in der zweiten Hälfte von 181) und – spätestens – der Tod des Perennis (185 n. Chr.) bilden die Rahmendaten, das Jahr 183 bildet den wahrscheinlichsten Zeitpunkt (so auch RE). Während des Triumphzuges des Commodus im Herbst 180 hielt er, auf dem Wagen mitfahrend, den Goldkranz über den Kopf des Triumphators: SHA *Comm.* 3,6.

Jahrzehnts übernommene Pontifikat ist, das als Grund für das Ausscheiden angegeben wird (wie es in den Kooperations- und Exaugurationslisten sonst üblich ist), kann gerade dieses Datum mit der Gründung des *ordo* und eines damit im Zusammenhang stehenden Ausscheidens in Verbindung gebracht werden. Die Gründung des *ordo* muß, so läßt sich zusammenfassen, noch und erst unter Marc Aurel erfolgt sein, vielleicht im Jahr 170, ein Jahr nach dem Tod des Mit-Augustus Verus. Mehrere Ernennungen zu Flamines im selben Jahr – möglicherweise durch Pestverluste notwendig geworden –, die sich ebenfalls in den Sukzessionslisten der Salier (*CIL* 6,1978) niedergeschlagen haben, zeigen, dass gerade zu diesem Zeitpunkt eine Restrukturierung von Priesterschaften erfolgte.

Der konsekretierte Verus kann nicht primäres Objekt der Tätigkeit des *Ordo* gewesen sein: Die Erweiterung des Namens der *Sodales Antoniniani* zu *Sodales Antoniniani Veriani* noch zu Lebzeiten Marc Aurels, die PFLAUM ausführlich nachgewiesen hat,⁷⁸ stellt außer Frage, daß die bestehende Sodalität den neuen Divus in ihren Kult mit einbezog. Der Name der *domus Augusta* weist auch in eine andere Richtung: Es ist die lebende Kaiserfamilie, die damit angesprochen wird; Weihungen *pro salute domus Augustae* oder *domus divinae* zeigen das zur Genüge.⁷⁹ Damit soll keine Konsekration der Familie insgesamt behauptet werden, aber es ist nicht zu übersehen, daß der Name mehr an die auch die Lebenden umfassende kaiserliche Familie als Bereich von Kult denken läßt, denn als Genitivus rei die im Bereich der *domus Augusta* Tätigen zusammenfaßt.⁸⁰ Das deckt sich nun mit weiteren Nachrichten über göttliche Ehren für verstorbene Familienmitglieder in der fraglichen Zeit. Wie Lucius Verus war auch der jüngste Sohn des Kaisers im Jahr 169 verstorben; wenn auch über keine Konsekration berichtet wird, so wurde sein Name doch in das Salierlied aufgenommen und eine goldene Büste bei den zur selben Zeit stattfindenden *ludi Romani* in der *pompa circensis* mitgeführt.⁸¹ Die ebenfalls der *Historia Augusta* entstammende Nachricht, Marc Aurel habe auch seine

⁷⁸ PFLAUM 1966.

⁷⁹ BENOIT 1966.

⁸⁰ Eine Behandlung des *ordo* fehlt im Artikel »Kaiserpriester« des *RAC* (GUNTHER GOTTLIEB).

⁸¹ *SHA M. Aurel.* 21,5. Diese und die folgenden Daten auch bei CLAUSS 1999, 147, ohne den Versuch einer weiteren Einordnung. Die Aufnahme des Namens ins *carmen saliare* wurde im Jahr 29 v. Chr. für Oktavian beschlossen (*Dio* 51,20,1; *August. gest.* 10); in der Folgezeit wird diese Ehre verstorbenen Prinzen zugebilligt, zunächst Germanicus: *Tac. ann.* 2,83; *Tab. Siar.* 2,18–20. Die Angabe von *SHA Carac.* 11,6 am Ende der Biographie, Caracalla »habe Salier«, die sich wohl nur als Aufnahme ins Salierlied verstehen läßt (so CIRILLI 1913, 114), bleibt somit isoliert.

(leiblichen) Eltern konsekriert und deren verstorbene Freunde durch Statuen geehrt,⁸² läßt sich zeitlich nicht präzisieren, sie weist aber in dieselbe Richtung eines kollektiven Kultes, in dem die scharfen Umrisse in der Unterscheidung zwischen Götter- und Totenkult in der öffentlichen Repräsentation verschwimmen.⁸³ Das greift zeitgenössische Entwicklungen auf, die auch in der Titulatur divinisierten Kaiser in provinziellen Inschriften zu greifen sind: Die Verehrung des lebenden Herrschers und des konsekrierten toten verlieren an Distanz.⁸⁴ Nach dem Tod und der Konsekration Faustinas der Jüngeren, der Gemahlin des Kaisers, beschloß der Senat, beiden, Faustina wie dem lebenden Kaiser, silberne Kultbilder im monumentalen Tempel der Venus und Roma in der Stadtmitte Roms zu errichten, samt einem Altar, vor dem alle in der Stadt heiratenden Bräute samt Bräutigamen opfern sollten.⁸⁵

Die unmittelbar weitere Entwicklung – wiederum sind wir auf Hypothesen angewiesen – läßt den spezifischen Charakter deutlicher werden. In einer Inschrift wohl aus dem Regierungsbeginn des Caracalla⁸⁶ wird das schon erwähnte Mitglied des Ordo, L. Annius L. f. Ravus, »wegen seiner Verdienste als Patron« von den Sodales Herculanen geehrt.⁸⁷ Im Lichte weiterer stadtrömischer Inschriften dieser Sodalität erscheint es unnötig, diese Gruppierung auf Tibur zu beziehen. Es erscheint dann naheliegend, wenn auch nicht zwingend, die Herkules-Sodalität auf den Ordo zu beziehen, als eine neue oder inoffizielle Bezeichnung.⁸⁸ Noch einmal, diese Verbindung ist hypothetisch. Sie paßt aber in das Bild der religiösen Präferenzen des Commodus, dessen Hercules-Verehrung und eigene Identifizierung mit Hercules immer stärkere Formen annahm.⁸⁹

⁸² SHA *M. Aurel.* 29,8.

⁸³ Zur Differenz im Ritual SCHEID 1993.

⁸⁴ CLAUSS 1999, 146 mit Verweis auf *AE* 1942/43,18 und *CIL* 2,5232 = *ILS* 6898.

⁸⁵ Dio 72,31,1.

⁸⁶ Die genaue Datierung ist problematisch, da der Geehrte im Jahr 183 exiliert wurde, es ist entweder ein Zeitpunkt zuvor oder aber die Rückkehr aus dem Exil zu unterstellen. Die Chronologie der Hercules-Verehrung des Caracalla bleibt unklar, es gibt aber keinen Grund gegen einen sehr frühen Einsatz.

⁸⁷ *CIL* 6,1339 = *ILS* 1121.

⁸⁸ Vgl. SHA *Commod.* 17,11: Schaffung eines Flamen Herculanus Commodianus; cf. 8,9.

⁸⁹ Kurz CLAUSS 1999, 148–150; ausführlich GROSSO 1964.

4 Zwischenbilanz

Wie ließe sich diese Neuorientierung in das Bild der spätantoninianischen Religionspolitik seit Marc Aurel einordnen? Der Umgang mit den Sodalitäten zeigt die Bemühungen um eine personelle Konzentration jener Priesterschaften, die sich aus der Oberschicht rekrutierten; mit der Übernahme auch des Kultes des Marc Aurel, des Commodus und weiterer Kaiser durch die *Sodales Marciani Antoniniani Commodiani Helviani Severiani Antoniniani*,⁹⁰ also durch dieselbe Gruppe, wird diese Linie bestätigt. Als Generalisierung läßt sich auch die Schaffung des *ordo sacerdotum domus divinae* deuten, nun bezogen auf die gesamte Herrscherfamilie. Gegenüber den *sodales* wurde hier eine deutliche Ausweitung der Rekrutierungsbasis in sozialer Hinsicht vorgenommen, allerdings nicht unter Absehung, sondern unter interner hierarchischer Verfestigung der Unterschiede. In Anbetracht der massiven Verluste der Nobilität, auch durch Seuchen und Kriege, in der Zeit des Marc Aurel erscheinen diese Maßnahmen plausibel. Sie erlaubten zugleich eine Zunahme an Kontrolle im Bereich religiöser Institutionen.

Die mögliche Umorientierung des Ordo auf den Hercules-Kult beziehungsweise den mit dem Hercules-Symbol arbeitenden Kult des lebenden Herrschers ließe sich als Ergebnis gesteigerter Kontrolle verstehen: Nicht durch eine Proliferation neuer Institutionen, sondern durch die bewußte Umorientierung bestehender Priesterschaften wurden neue religiöse Orientierungen ins Werk gesetzt. Der Kaiser war Herr des Verfahrens.

5 Kaiserliche Kooptation

Die Suche nach dem gemeinsamen Nenner darf den scharfen Kontrast, der gerade unter dem Stichwort »Kontrolle«⁹¹ besteht, nicht verdecken. Während der Ordo größere Gestaltungsspielräume zu gewähren schien, waren die Handlungsmöglichkeiten bei den Sodalitates eng begrenzt: Keine *sodalitas* wurde abgeschafft, die Umgestaltung erfolgte vielmehr allein über Kooptationen, die zu Personalunionen führten, und über Aufgabenerweiterungen bestehender Einrichtungen. Das entsprach schon republikani-

⁹⁰ *CIL* 6,41229 = *AE* 1995,124 = 1929,158. Zur Bezeichnung s. PFLAUM 1981, 277f. Vgl. das Gedicht *CIL* 13,8007 = *ILS* 1195: *divum sodalis*.

⁹¹ Für »Kontrolle« als allgemeines Beschreibungsraster für religiöse Spezialisten s. RÜPKE 1996.

scher Praxis und Zurückhaltung im Umgang mit priesterlichen Institutionen. Das beste Beispiel bietet die sogenannte⁹² *Lex Ogulnia*, jene Regelung, die die Plebejer am Kollegium der Pontifices und Augures beteiligte. Diese grundlegende Reform des Jahres 300 v. Chr. wurde, soweit die analistische Überlieferung zuverlässig ist, nicht als Umgestaltung der Kollegien konzipiert. Vielmehr legt Livius nahe, daß der Antrag einfach lautete, *ut IV pontifices, V augures de plebe adlegerentur*, daß also vier plebeische *pontifices* und fünf plebeische *augures* hinzugewählt wurden, was eine Gesamtzahl von neun Auguren und acht Pontifices, zu denen man den Pontifex maximus wohl hinzurechnen muß, ergab.⁹³

Diese Regelung stellte eine einmalige Angelegenheit dar; in der Folgezeit sorgte die Selbstergänzung der Kollegien, die Kooptation, für das Aufrechterhalten der Sollziffern. Noch im dritten Jahrhundert v. Chr. drangen Elemente der Volkswahl durch die Beteiligung von gerade weniger als der Hälfte der Tribus, siebzehn von fünfunddreißig, in das Besetzungsverfahren ein, dauerhaft für den Pontifex maximus,⁹⁴ wenigstens kurzzeitig nach der *lex Domitia* des Jahres 104 v. Chr. und der *lex Atia* des Labienus im Jahr 63 v. Chr. auch für die übrigen Pontifices und die Augures. Auch dieses Verfahren stellte sich formal lediglich als eine Komplizierung der Kooptation dar: Das Kollegium präsentierte die Kandidatenliste und kooptierte den Wahlsieger. Es liegt nahe, dieses als grundlegend ausgewiesene Verfahren der Kooptation auch für die übrigen Priesterschaften zu unterstellen, auch wenn etwa für die Decemviri beziehungsweise Quindecimviri sacris faciundis, die für das Einsehen und Interpretieren der Sibyllinischen Bücher zuständig waren, jedes explizite Zeugnis dafür fehlt.

Wie stellten sich die Besetzungsverfahren in der Kaiserzeit dar? Es herrscht Einigkeit darüber, daß im Laufe des ersten Jahrhunderts n. Chr. Wahlakte in den Komitien weitestgehend verschwanden, die Empfehlung durch den Kaiser ersetzte den Wahlerfolg. Inwiefern galt das auch für die Priesterschaften? THEODOR MOMMSEN hat nicht nur die Details, sondern auch das Wesentliche in seinem *Römischen Staatsrecht* schon formuliert; JOHN SCHEID hat, ausgehend von den Notizen der Arvalakten, das Pro-

⁹² Technisch handelt es sich um ein *plebiscitum*, s. HÖLKESKAMP 1988, 52, Anm. 3 mit weiterer Literatur.

⁹³ Liv. 10,6,3–8 (ähnlich 10,8,3); die Annahme des Gesetzes und erneut die Endzahlen in 10,9,1f. S. 10,6,6: *Rogationem ergo promulgarunt ut, cum quattuor augures, quattuor pontifices ea tempestate essent placeretque augeri sacerdotum numerum, quattuor pontifices, quinque augures, de plebe omnes, adlegerentur.*

⁹⁴ Siehe TAYLOR 1942; BEARD; NORTH; PRICE 1998, 134–137; RÜPKE 2001, 211.

blem noch einmal aufgerollt.⁹⁵ Das erlaubt mir, eine eher summarische Beweisführung vorzulegen, eine Wiederholung, die vor allem dem Ziel dient, in Erinnerung zu rufen, wie selten die Fälle sind, in denen ein Eingriff des Kaisers in das Besetzungsverfahren überhaupt greifbar wird. Meine Zusammenfassung wird allerdings den Akzent der MOMMSENschen Darlegung verschieben: Wo MOMMSEN das Gewicht auf die freiwillige Selbstbeschränkung des Kaisers legt und aus der kaiserlichen Perspektive heraus das Verfahren darstellt, möchte ich gerade den Ausnahmecharakter des kaiserlichen Eingriffs und das »Normalverfahren« betonen. Erst damit wird das zu Beginn vorgeführte Interpretationsmuster kaiserlicher Religionspolitik in das rechte Licht gerückt.

Zunächst einmal ist zu differenzieren. Als Pontifex maximus hatte der Kaiser, so die *communis opinio*, das Recht und die Pflicht, die Positionen der Virgines Vestales, des Rex sacrorum und des Flamen Dialis zu besetzen. Das erstgenannte Recht wurde durch die noch republikanische *Lex Papia* modifiziert, nach der der Pontifex maximus eine Liste von Kandidatinnen zusammenstellte, aus der die Vestales per Losentscheid (*sortitio*) ermittelt wurden.⁹⁶ Eine prinzipielle Rücknahme dieser Komplizierung für die Kaiserzeit ist nicht belegt; wenn Gellius für seine eigene Zeit das Verfahren durch einen Senatsbeschluß ersetzt sieht, so liegt nach ihm darin gerade nicht die Ermächtigung des Pontifex maximus – das Gegenteil ist ja der Fall –, sondern eine Reaktion auf einen Mangel an Kandidatinnen.⁹⁷

Im Falle des Flamen Dialis wird in der Forschung eine Geltung des Rechtes zur »Ergreifung« (*captio*) auch für die beiden anderen Flamines maiores, den Martialis und den Quirinalis,⁹⁸ oder gar – »unbedenklich« – für alle Flamines angenommen.⁹⁹ Aber auch das widerspricht der Hauptquelle Gellius, der zwar vom Gebrauch des Begriffes *capere* beziehungsweise der Passivform *capi* in bezug auf den Flamen Dialis (und nur diesen) sowie die Augures und Pontifices berichtet, aber auf die explizite Kritik an diesem Sprachgebrauch von antiquarischer Seite verweist.¹⁰⁰ Allein in der

⁹⁵ MOMMSEN 1887, 1102–1113; SCHEID 1990, 201–214.

⁹⁶ Gell. 1,12,11. Die Belege bei WISSOWA 1912, 510.

⁹⁷ Gell. 1,12,11–12: *Sed Papiam legem invenimus, qua caveretur, ut pontificis maximi arbitrato virgines e populo viginti legantur sortitioque in contione ex eo numero fiat et, cuius virginis ducta erit, ut eam pontifex maximus capiat eaque Vestae fiat. (12) sed ea sortitio ex lege Papia non necessaria nunc videri solet. nam si quis honesto loco natus adeat pontificem maximum atque offerat ad sacerdotium filiam suam, cuius dumtaxat salvis religionum observationibus ratio haberi possit, gratia Papias legis per senatum fit.*

⁹⁸ So MOMMSEN 1887, 1113.

⁹⁹ WISSOWA 1912, 510, Anm. 3; ähnlich SCHEID 1990, 213.

¹⁰⁰ Gell. 1,12,15f.

Erzählung von der Konfrontation zwischen dem plebeischen Pontifex maximus P. Licinius Crassus und dem Patrizier C. Valerius Flaccus, der Flamen Dialis werden soll,¹⁰¹ erscheint der Oberpontifex als autonom Agierender; die weiteren Quellen, die den Flamen Dialis oder Rex sacrorum betreffen, lassen gerade ein kompliziertes Wahlverfahren, in das das Pontifikalkollegium eingebunden war, erkennen.¹⁰²

Faßt man das zusammen, kommt man zu dem Ergebnis, daß sich selbst theoretisch das Recht des Oberpontifex zur autonomen Nachfolgerbestimmung auf die Vestalischen Jungfrauen beschränkte, ein in historischer Zeit faktisch nicht ausgeübtes Recht, das keinerlei Basis zur Postulierung weitreichender Ernennungsrechte für andere Priester liefert. In diesem Punkt ist MOMMSENS Ausdehnung auf die Salier, Pontifices minores und verschiedene latinische Priesterschaften¹⁰³ zu bestreiten.

In bezug auf die großen, politisch in der Republik zentralen Priesterschaften formuliert MARTHA HOFFMAN LEWIS eine andere *communis opinio*:

»I believe that, in order to give the appearance of free elections, Augustus allowed the priests to continue the republican practice of nominating candidates for the tribes to elect. But since both he and later emperors, as members of all four colleges, could make nominations, it is obvious that the new elected priests met with their approval, and that the actual method of election had little importance.«¹⁰⁴

In der weiteren Argumentation der verdienstvollen prosopographischen Untersuchung für die Julisch-Claudische Zeit ist der Kaiser das logische Subjekt – verfahrensrechtliche Feinheiten spielen keine Rolle mehr. Auch gegenüber dieser Position gilt es, die begonnene Differenzierung fortzusetzen. So ist zunächst festzuhalten, daß das gesamte Wahlverfahren sicher nur die Pontifices und Auguren betroffen hatte; die Ausdehnung auf die Quindecimviri sacris faciundis und die Septemviri epulonum, also auf alle kaiserzeitlichen *amplissima collegia*, ist möglich, aber nicht belegt. Innerhalb dieses Kreises konzentrierten sich die Kooptationen von Mitgliedern des Kaiserhauses und präsumptiven Nachfolgern ganz auf die beiden erstgenannten Kollegien.

Als Verfahren für diese Kollegien hat SCHEID folgenden Ablauf wahrscheinlich gemacht: Wohl vor dem Senat¹⁰⁵ wurden unter der eidlichen Erklärung, die Kandidaten seien der Priesterschaften würdig, die *nomi-*

¹⁰¹ Liv. 27,8.

¹⁰² Liv. 40,42; Tac. *ann.* 4,16.

¹⁰³ MOMMSEN 1887, 1113.

¹⁰⁴ HOFFMAN LEWIS 1955, 16.

¹⁰⁵ SCHEID 1990, 208, Anm. 43.

nationes, die Benennung der Kandidaten, vorgenommen. Es ist unklar, wer hier tätig werden konnte; vermutlich benannten Priester Kandidaten für freie Positionen im jeweils eigenen Kollegium.¹⁰⁶ Der Senat erstellte daraus die Kandidatenliste; an dieser Stelle dürfte der Kaiser über sein Vorschlagsrecht hinaus das Recht gehabt haben, als erster die Stimme abzugeben (*prima sententia*). Das von Dio beschriebene umfassende Ernennungsrecht des Kaisers¹⁰⁷ dürfte sich hierauf beziehen. Die eigentliche »Wahl« erfolgte auch in der Kaiserzeit vor den *comitia tributa* unter Heranziehung von siebzehn Tribus; eine Beeinflussung durch den Wahlakt dürfte nicht stattgefunden haben.¹⁰⁸ Die so Gewählten wurden dann von den Kollegien förmlich kooptiert, gegebenenfalls auch inauguriert.

Die für die Publikation bestimmten Briefe des Plinius machen deutlich, daß auf die kaiserliche Empfehlung großer Wert gelegt wurde, ein Eingreifen des Kaisers aber nur gelegentlich vorkam, da sonst die Bemühungen anderer, Kandidaten zu benennen, wie etwa von Seiten des Frontinus, völlig leere Gesten gewesen wären.¹⁰⁹ Wenn sich Plinius an den Kaiser mit der Bitte um eine Priesterschaft wendet, so nennt er hier vermutlich die Kollegien, für die er bereits anderweitig nominiert worden war, nämlich die Auguren und die Septemviri, bei denen Vakanz vorlagen.¹¹⁰ Ein Antwortschreiben des Kaisers folgte nicht, wurde auch nicht erkennbar erwartet. Das *iudicium* des Kaisers hatte sichtlich empfehlenden, nicht bindenden Charakter.¹¹¹ Der Verweis auf die Vakanz zeigt zudem, daß keine Erwartung bestand, supernumeräre Plätze einzurichten.¹¹²

Dem kaiserlichen Agieren im Senat ist das Agieren in jenen Kollegien, die das Kooptationsverfahren völlig intern durchführten,¹¹³ an die Seite zu

¹⁰⁶ Die ebd., 206f. angenommene allgemeine Nominierung scheint mir dagegen unwahrscheinlich.

¹⁰⁷ Dio 53,17.

¹⁰⁸ Siehe JACQUES; SCHEID 1990, 49–52.

¹⁰⁹ Plin. *epist.* 2,1,8; Verginius Rufus; 4,8: Iulius Frontinus.

¹¹⁰ Plin. *epist.* 10,13. Die Priesterschaft des Verginius Rufus ist nicht bekannt; daß Plinius das Kollegium, für das er vorgeschlagen wurde, hier nicht nennt – anders als bei den Auguren –, dürfte nicht daran liegen, daß die Kandidatennennung für ein beliebiges Kollegium erfolgte, sondern dürfte dem zurückgesetzten Prestige des Kollegiums geschuldet sein. Diese Annahme bleibt aber eine Hypothese, andernfalls trüge die Argumentation zirkulären Charakter.

¹¹¹ Plin. *epist.* 4,8,1: *quod gravissimi principis iudicium in minoribus etiam rebus consequi pulchrum est ...*

¹¹² MOMMSEN 1887, 1110, Anm. 4.

¹¹³ Den Unterschied betont SCHEID 1990, 213. MOMMSEN (1887, 1105) weist darauf hin, daß selbst für die Einrichtung supernumerärer Positionen bei den Arvalen jede Andeutung für eine Beteiligung des Senates fehlt.

stellen. Wie die Arvalakten zeigen, konnte der Kaiser – ähnlich wie ein abwesender Magister¹¹⁴ – eine »Briefwahl« vornehmen, das heißt, sein eigenes *Votum* – *mea sententia coopto* – zustellen. Das Verfahren ist mehrmals, in besonderer Ausführlichkeit unter Hadrian beschrieben worden. So heißt es für den 25. Februar 118 n. Chr.:

Isdem co(n)s(ulibus) (ante diem quartum) k(alendas) Mart(ias) in pronao aedis Concordiae habita sollemni prec[atione] per M. Valerium Trebicum D[ec]ianum mag(istrum) in locum [P.] Metili Nepotis L. Iulium Catum ex litteris Imp(eratoris) C[ae]sar[is] Traiani Hadriani Augusti fratrem arualem cooptauerunt et ad sa[cr]a uocauerunt, ibique tabulae aperta[e] si[gn]o [signatae, quod] exprimit kaput Augusti, [in quibus] scriptum fuit:] Imp(erator) Caesar Traianus [Hadrianus] Aug(ustus) fra[tri]bus arua[li]bus collegis suis [salutem. In locum P. Me]t[il]i Nepotis col[lega]m nobis meá senten[ti]a coopto L.] Iulium Catum. [Ad]fuerunt in collegio M. V[alerius] Treb[ic]ius Decianus mag(ister), Ti. Iulius Candidus Caec[ilius] Simplex,] Ti. Iul[ius] Candidus, Ti. Iulius Alexander [Iulianus, L. Iul]ius Catus.¹¹⁵

Dieses *Votum* wurde zu Beginn des Wahlverfahrens verlesen und dürfte wohl unwidersprochen geblieben sein; selbstverständlich dokumentieren die inschriftlichen *commentarii* der Arvalen immer eine damit übereinstimmende Kooptation. Angesichts der schwankenden Ausführlichkeit der *acta* verbietet sich eine statistische Auswertung; die Pliniusbriefe sprechen für eine nur gelegentliche kaiserliche Stimmabgabe. Unklar bleibt aber auch in diesen Fällen die eigentliche Triebfeder hinter dem *Votum*: Zwar hätte der Kaiser mit einem solchen Verfahren Kandidaten gegen den Mehrheitswillen des Kollegiums durchsetzen können – gerade die Form der Stimmabgabe ließ einen schriftlichen Widerspruch nicht zu, Abwesenheit erhöhte »die Chance, Gehorsam zu finden« –, aber das kaiserliche Mitstimmen könnte auch auf Betreiben von Mitgliedern des Kollegiums, ihren Kandidaten durchzusetzen, zurückgehen.

Dio dehnt das Ernennungsrecht auch auf solche Kollegien aus, in denen der Kaiser nicht Mitglied war. Die Nichtmitgliedschaft des Kaisers trifft für die meisten Kollegien zu; jenseits der Pontifices und Auguren ist eine Mitgliedschaft nur beim Vorliegen expliziter Zeugnisse anzunehmen, für die Arvalen ist die Mitgliedschaft des Kaisers wahrscheinlich, für die *Sodales Augustales* durch supernumeräre Dekurien gelegentlich bezeugt. Die

¹¹⁴ Siehe AA 80,65: ein Brief eines Promagisters bei der Bestallung eines *publicus*.

¹¹⁵ AA 68,I,25–39.

Kooptation *in omnia collegia* tritt erst ab Titus auf; der Kreis der damit umschlossenen Gruppen ist unbestimmt. Wie hier auch nur Vakanzen dem Kaiser mitgeteilt worden wären, ist gänzlich unbekannt. Die oben formulierte Hypothese, die Aussage Dios auf die im Senat verhandelten Priesterschaften zu beschränken, besitzt hohe Wahrscheinlichkeit. Wir wissen nichts über die Besetzungsmodalitäten etwa der sogenannten, in sich durchaus heterogenen latinischen Priestertümer,¹¹⁶ aber ein zentraler Eingriff ist die am wenigsten plausible Annahme. Die Konjektur in *CIL* 11,3103, die einen *Sacerdos Caeninensis* von den *Pontifices* gewählt sein läßt,¹¹⁷ ist ohne jede Parallele, auch in der Formulierung.

6 Schlußfolgerungen

Faßt man die Ergebnisse des vorangegangenen Abschnitts zusammen, so ist festzuhalten, daß sichere Eingriffsmöglichkeiten des Kaisers auf die großen Kollegien und priesterliche Kreationen im Umfeld des Hofes beschränkt waren. Diese Eingriffe konzentrierten sich auf die Besetzung von vakanten Stellen; die Nutzung dieser Gelegenheit erfolgte mit hoher Zurückhaltung. Gerade dort, wo durch die Neuschaffung von Kollegien eine größere Anzahl von Positionen zu vergeben gewesen wäre, begaben sich die Kaiser dieser Möglichkeit: Tiberius besetzte die neugeschaffenen *Sodales Augustales* durch Los,¹¹⁸ Marc Aurel besetzte die *Sodales Antoniniani* durch die Herstellung von Personalunion mit den *Sodales Hadrianales*.

Das Ergebnis ist nicht verwunderlich. Detaillierte Untersuchungen zur Besetzung von Magistraturen und hohen militärischen Positionen wie etwa die Arbeit von GÉZA ALFÖLDY zur Antoninenzeit haben deutlich gemacht, daß Karrieren von Personen aus senatorischen oder gar konsularen Familien einen hohen Automatismus aufwiesen, der eigene Befähigung nicht ausschloß, sie aber nicht zu einem erkennbaren Kriterium machte.¹¹⁹ Gilt ähnliches für die Priesterschaften?

Antwort auf diese Frage könnte nur eine prosopographische Studie geben, die weit über die prestigeträchtigsten Kollegien hinaus Karrieren untersuchte. Die vorliegenden Teiluntersuchungen zeigen durchaus eine Ent-

¹¹⁶ Siehe SCHEID, GRANINO CECERE 1999.

¹¹⁷ [— *Sacerdos*] *Caeninensis a pontificibus creatus, XVvir / stlitibus iudicandis, trib(unus) l(aticla(vius)) ...*

¹¹⁸ *Tac. ann.* 1,54,1: *sorte ducti e primoribus civitatis.*

¹¹⁹ Siehe ALFÖLDY 1977.

sprechung der priesterlichen zu den magistratischen Mustern, wenn erstere auch viel mehr Variabilität – bedingt durch die insgesamt viel kleinere Anzahl von Positionen und deren lebenslange Besetzung – bieten.

Die hier vorgelegte Untersuchung legt aber nahe, eine weitergehende Antwort zu formulieren und zu diesem Zweck auf die Ausgangsfrage nach den kaiserlichen Gestaltungsspielräumen zurückzukommen. Diese Ausgangsfrage muß angesichts der begrenzten Handlungsmöglichkeiten und des noch viel begrenzteren Handlungswillens des Pontifex maximus umformuliert werden: Welchen Beitrag leisteten die Priesterschaften zur Entlastung kaiserlicher Entscheidungen?

Unter dieser Perspektive erscheinen die Kollegien auf allen Ebenen als Mechanismen einer Elitebildung innerhalb der jeweils eigenen sozialen Gruppe, sei es als Empfehlung von Kandidaten für einen weiteren Aufstieg, sei es als Bestätigung und Überhöhung des durch die magistratische Karriere längst erworbenen Prestiges. Das galt für den schon als Quästor kooptierten Augur ebenso wie für den latinischen Priester mit bis dahin lediglich centenaren ritterlichen Positionen. Es waren nicht der Kaiser oder ein von ihm straff organisiertes Spitzelsystem, die allerorten auf Talentsuche gewesen wären. Es war vielmehr eine Fülle von unverbundenen Gruppen auf unterschiedlichen Ebenen sowie konkurrierenden Gruppen auf gleichen Ebenen, die ein Bild ihres eigenen Ansehens und ihrer eigenen Aufgabe entwarfen und sich entsprechend ergänzten. Auch hier hatte der Kaiser Möglichkeiten direkter Einflußnahme, aber es gibt keinen Beleg dafür, daß er sie extensiv nutzte.¹²⁰ Und selbst dieses Agieren blieb im Rahmen der vorhandenen Vakanzen; man wird MOMMSEN zustimmen, daß die Schaffung supernumerärer Plätze für die Mitglieder der kaiserlichen Familie gerade auf die Initiative des Senates oder der Kollegien zurückgehen dürfte.¹²¹ Auch die Beschränkung auf die Vakanzen darf nicht unterschätzt werden: Unter den etwa vierzig Kalatoren der Pontifices und Flamines der Inschriften von 101 und 102 n. Chr.¹²² befindet sich der Freigelassene des Kaisers Trajan an fünfunddreißigster Position; alle vorange-

¹²⁰ Vgl. – trotz der kaiserzentrierten Schlußbemerkungen (82) – SCHÄFER 2000, 62–69, die die Bandbreite relevanter Patronagebeziehungen für provinziale Aufsteiger vorführt.

¹²¹ MOMMSEN 1887, 1110f. Vgl. den Kommentar von KÖSTERMANN zu Tac. *ann.* 3,19,1: Auch hier dürfte es sich um zusätzliche Plätze handeln. Das von Dio 51,20,3 beschriebene kaiserliche Recht zur Schaffung solcher Positionen impliziert gerade das Recht des Senates (als verleihende Körperschaft) zu diesem Schritt und dürfte, wie SCHEID (1978) plausibel gemacht hat, auch nur so und begrenzt genutzt worden sein.

¹²² *CIL* 6,31034 (102); *CIL* 6,32445 (101).

stellten Kalatoren dienten priesterlichen Patronen, die zum Teil schon mehr als zwei Jahrzehnte im Amt waren; manche der jüngeren Besetzung standen auch in der fast zwanzigjährigen Regierungszeit nicht zur Neubesetzung an.

Religionspolitik war in dieser Perspektive nicht mehr länger bloßes *Mittel* kaiserlicher Sozialpolitik. Vielmehr erscheint in der hier gewählten (und notwendig engen) Perspektive der Bereich religiöser Spezialisten als ein *Indikator und Beschleuniger* sozialer Prozesse der Elitenbildung und internen gesellschaftlichen Schichtung, die jenen breiten Unterbau lieferte, auf dem die Herrschaftsform des Prinzipats ihre Wirkung entfalten konnte. Zentrale Steuerung ist nur die Spitze des Eisberges gesellschaftlicher Selbstorganisation.

Bibliographie

- ALFÖLDY, GÉZA 1977. Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen: Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Führungsschicht. *Antiquitas R.* 1, 27. Bonn: Habelt, 1977.
- BARDT, CARL 1871. »Die Priester der vier grossen Collegien aus römisch-republikanischer Zeit.« K. Wilhelms-Gymnasium in Berlin: 11. Jahresbericht. Berlin: 1871. 1–41.
- BEARD, MARY; NORTH, JOHN; PRICE, SIMON 1998. *Religions of Rome. 1: A History. 2: A Sourcebook.* Cambridge: University Press, 1998.
- BENOIT, F. 1966. »La statue d'Antonia nièce d'Auguste et le culte de la ›domus divina‹ au IIIe siècle à Cimiez.« *Mélanges d'archéologie et d'histoire offerts à André Piganiol.* Paris: 1966. 369–381, Abb.
- CIRILLI, RENÉ 1913. *Les prêtres danseurs de Rome: Etude sur la corporation sacerdotale des Saliens.* Paris: Geuthner, 1913.
- CLAUSS, MANFRED 1999. *Kaiser und Gott: Herrscherkult im römischen Reich.* Stuttgart: Teubner, 1999.
- GROSSO, FULVIO 1964. *La lotta politica al tempo di Commodo. Memorie dell'Accademia delle Scienze di Torino, Cl. Sc. moral.* 4,7. Torino: Accademia, 1964.
- HARRISON, JAMES GERATY, JR. 1974. *The Official Priests of Rome in the Reigns of Trajan and Hadrian.* Diss. Univ. of North Carolina at Chapel Hill 1974. Ann Arbor: UMI, 1974.
- HEER, JOSEPH MICHAEL 1904. »Der historische Wert der vita Commodi in der Sammlung der scriptores historiae Augustae.« *Philologus Suppl.* 9. Leipzig: Dietrich, 1902/4. 1–208.

- HOFFMAN LEWIS, MARTHA W[ILSON] 1955. *The Official Priests of Rome under the Julio-Claudians*. Papers and Monographs of the American Academy in Rome 16. Rome: American Academy, 1955.
- HÖLKESKAMP, KARL-JOACHIM 1988. »Das plebiscitum Ogulnium de sacerdotibus: Überlegungen zu Authentizität und Interpretation der livianischen Überlieferung.« *Rheinisches Museum* 131 (1988), 51–67.
- HOUSTON, C. W. 1971. *Roman Imperial Administrative Personnel during the Principates of Vespasian and Titus (A. D. 69–81)*. Diss. University of North Carolina at Chapel Hill 1971.
- HOWE, GEORGE 1904. *Fasti sacerdotum p. R. publicorum aetatis imperatoriae*. Leipzig: Teubner, 1904.
- JACQUES, FRANÇOIS; SCHEID, JOHN 1990. *Rome et l'intégration de l'Empire: 44 av. J.-C.–260 ap. J.-C. Tome 1: Les structures de l'empire romain*. Paris: Presses Universitaires de France, 1990.
- KIENAST, DIETMAR 1990. *Römische Kaisertabelle: Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1990.
- KOLB, ANNE 1993. *Die kaiserliche Bauverwaltung in der Stadt Rom: Geschichte und Aufbau der cura operum publicorum unter dem Prinzipat*. Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien 13. Stuttgart: Steiner, 1993.
- MILLAR, FERGUS 1977. *The Emperor in the Roman World (31 BC–AD 337)*. London: Duckworth, 1977.
- MOMMSEN, THEODOR 1887. *Römisches Staatsrecht* 3,1. *Handbuch der römischen Alterthümer* 3,1. Leipzig: Hirzel, 1887.
- PFLAUM, HANS-GEORG 1966. *Les sodales Antoniniani à l'époque de Marc-Aurèle*. *Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres* 15,2. Paris: Klincksieck, 1966.
- 1967. »Les prêtres du culte impérial sous le règne d'Antonin le Pieux.« *Comptes rendus de l'Académie d'Inscriptions et Belles-Lettres* 1967. 194–208.
- 1981. *Gaule et empire romain: Scripta varia* 2. Paris: Harmattan, 1981.
- PISTOR, HANS-HENNING 1965. *Prinzeps und Prinzipat in der Zeit von Augustus bis Commodus*. Diss. Freiburg i. Br. 1965.
- RÜPKE, JÖRG 1996. »Charismatics or professionals? Analyzing religious specialists.« *Numen* 43 (1996), 241–262.
- 2001. *Die Religion der Römer: Eine Einführung*. München: Beck, 2001.
- SCHÄFER, NADJA 2000. *Die Einbeziehung der Provinzialen in den Reichsdienst in augusteischer Zeit*. HABES 33. Stuttgart: Steiner, 2000.

- SCHEID, JOHN 1975. *Les frères arvales: Recrutement et origine sociale sous les Julio-Claudiens*. Collection de l'École Pratique des Hautes Études, sciences religieuses 77. Paris: Belles Lettres, 1975.
- 1978. »Les prêtres officiels sous les empereurs julio-claudiens.« ANRW II.16,1 (1978), 610–654.
- 1985. *Religion et piété à Rome*. Paris: Découverte, 1985.
- 1990. *Romulus et ses frères: Le collège des frères arvales, modèle du culte public dans la Rome des empereurs*. Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 275. Rome: École française, 1990.
- 1990a. *Le collège des frères arvales: Étude prosopographique du recrutement (69–304)*. Saggi di storia antica 1. Roma: Bretschneider, 1990.
- 1993. »Die Parentalien für die verstorbenen Caesaren als Modell für den römischen Totenkult.« Klio 75 (1993), 188–201.
- SCHEID, JOHN; GRANINO CECERE, MARIA GRAZIA 1999. »Les Sacerdotes Publics Équestres.« DEMOUGIN, SÉGOLÈNE; DEVIJVER, HUBERT; RAEPSAET-CHARLIER, MARIE-THÉRÈSE (éd.), *L'ordre équestre: Histoire d'une aristocratie (II^e siècle av. J.-C.–II^e siècle ap. J.-C.)*. Collection de l'École française de Rome 257. Paris: École française, 1999. 79–189.
- SCHUMACHER, LEONHARD 1973. *Prosopographische Untersuchungen zur Besetzung der vier hohen römischen Priesterkollegien im Zeitalter der Antonine und der Severer (96–235 n. Chr.)*. Diss. Mainz 1973.
- 1978. »Die vier hohen römischen Priesterkollegien unter den Flaviern, den Antoninen und den Severern (69–235 n. Chr.)« ANRW II.16,1 (1978), 655–819.
- 1982. »Staatsdienst und Kooptation: Zur sozialen Struktur römischer Priesterkollegien im Prinzipat.« Tituli 4 (1982), 251–269.
- SIMON, STEPHEN JOSEPH 1973. *The Greater Official Priests of Rome under the Flavian-Antonine Emperors*. Loyola University of Chicago 1973 Ann Arbor: UMI, 1973.
- SZEMLER, G[EOERGE] J. 1972. *The Priests of the Roman Republic: A Study of Interactions between Priesthoods and Magistracies*. Collection Latomus 127. Bruxelles: Latomus, 1972.
- TAYLOR, LILY ROSS 1942. »The Election of the Pontifex Maximus in the Late Republic.« Classical Philology 37 (1942), 421–424.
- THOMASSON, BENGT E. 1984. *Laterculi Praesidum 1*. Göteborg: Radius, 1984.
- TORELLI, MARIO 1969. »Senatori etruschi della tarda repubblica e dell'impero.« Dialoghi dell'Archeologia 3 (1969), 285–363.
- WISSOWA, GEORG 1912. *Religion und Kultus der Römer*. 2. Aufl. Handbuch der Altertumswissenschaft 5,4. München: Beck, 1912.